

## Der Stadtrat Zofingen

### an den Einwohnerrat

#### ER.2022.035

### **Änderung der Gemeindeordnung – Bezeichnung Stadtpräsident/in, Vizepräsident/in, inkl. Beantwortung der Interpellation von Daniel Gyax (FDP) vom 24. Januar 2022 betreffend "Verbindlichkeit der Gemeindeordnung für Mitglieder der Exekutive" (ER.2022.018)**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

#### **I Vorstoss**

Einwohnerrat Daniel Gyax (FDP) hat zusammen mit Mitunterzeichnenden am 24. Januar 2022 eine Interpellation betreffend "Verbindlichkeit der Gemeindeordnung für Mitglieder der Exekutive" im Einwohnerrat eingereicht. Er nimmt in der Interpellation Bezug auf die Verwendung des gendergerechten Begriffs "Stadtpräsidentin" anstatt "Stadtammann" durch Stadtammann Christiane Guyer in "nicht-offiziellen" Unterlagen.

Der Vorstoss wurde nach Eingang auf der Homepage der Stadt Zofingen publiziert.

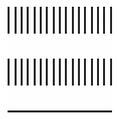
#### **II Antwort des Stadtrats**

Der Stadtrat antwortet auf die Fragen der Interpellation wie folgt:

##### **Zur Frage 1**

*Sind für den Stadtrat die Bestimmungen in der Gemeindeordnung bzw. Entscheide des Einwohnerates nicht verbindlich?*

Selbstverständlich sind für den Stadtrat die Gemeindeordnung und die Entscheide des Einwohnerates verbindlich. Ebenso verbindlich sind die Verfassung und das Gemeindegesetz des Kantons Aargau.



### Zur Frage 2

*Gehören für den Stadtrat Beschriftungen am Stadthaus, Pressemitteilungen der Stadt oder der Sitzplan des Einwohnerrates auch zu offiziellen Unterlagen? Wenn nein, was ist in der Wahrnehmung des Stadtrates die Definition von offiziellen Unterlagen und Beschriftungen?*

"Offizielle Unterlagen" sind für den Stadtrat formelle Dokumente, wie z. B. Verfügungen, Entscheide des Stadtrats, Anträge an den Einwohnerrat oder Protokolle. Also Schriftstücke, welchen eine formelle amtliche Wirkung zukommt. Hilfsweise kann für die konkrete Qualifizierung z. B. das Kriterium der Archivwürdigkeit herangezogen werden.

### Zur Frage 3

*Wurde der Entscheid, für die Vorsteherin der Stadt den Begriff "Stadtpräsidentin" zu verwenden, im Stadtrat diskutiert und ein Beschluss dazu verabschiedet?*

Das Thema wurde diskutiert. Einen formellen Beschluss dazu gibt es nicht, weil im formellen Bereich weiterhin der Begriff "Ammann" verwendet wird.

### Zur Frage 4

*Ist sich der Stadtrat bewusst, dass er mit seinem Handeln möglicherweise ein gefährliches Präjudiz schaffen und somit die Verbindlichkeit der Gemeindeordnung schwächen könnte?*

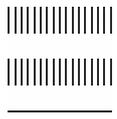
Beim Begriff "Stadtpräsidentin" handelt es sich lediglich um einen Sprachgebrauch für die Funktion des Stadtammanns. Funktion und Rolle des Ammanns werden dadurch weder neu definiert noch neu interpretiert. Durch die unveränderte Verwendung des Begriffs "Ammann" im formellen Bereich wird die Gemeindeordnung respektiert und nicht geschwächt.

Seit Amtsantritt wird Stadtammann Christiane Guyer unabhängig von ihrer persönlichen Präferenz regelmässig von externen Ansprechpersonen als Stadtpräsidentin bezeichnet. Nie ist in solchen Kontakten der Eindruck entstanden, dass durch die Anrede als Stadtpräsidentin die Funktion des Stadtammanns und damit auch die Verbindlichkeit der Gemeindeordnung in irgendeiner Form geschwächt worden wäre. Im Gegenteil: gerade für ausserkantonale Personen ist der Begriff "Präsidentin" selbstverständlich und misst dem Amt dieselbe Bedeutung zu wie der Begriff "Ammann".

Es steht für den Stadtrat damit ausser Frage, dass mit der Verwendung des Begriffs "Stadtpräsidentin" nur ansatzweise eine Abschwächung der Kompetenzen oder Verantwortung verbunden sein könnte. Die Verbindlichkeit der Gemeindeordnung würde erst dann leiden, wenn deren materiellen Inhalte und Kompetenzregelungen in Frage gestellt würden.

In Gemeinden wie zum Beispiel der Stadt Aarau, welche bereits seit geraumer Zeit die Bezeichnung "Ammann" durch "Präsident/in" ersetzt haben, ist ebenfalls nicht zu erkennen, dass diese Anpassung eine Schwächung des Ammannamts mit sich gebracht hätte. In Aarau wurden die Begriffe "Stadtpräsident/in" resp. "Vizepräsident/in" in der entsprechenden Abstimmung übrigens mit 75 % Zustimmung gutgeheissen.

Wenn man sich, losgelöst von fehlenden materiellen Auswirkungen, rein auf die formellen Überlegungen beschränkt, ist die Bezeichnung "Frau Stadtammann" nach Ansicht des Stadtrats genauso



falsch, wie der Begriff "Stadtpräsidentin". Einerseits handelt es sich bei "Frau Stadtammann" eben nicht um die Frau des Stadtammanns, wie die Wortkombination – in Anlehnung an historische Gebräuche wie "Frau Doktor" als Frau des Doktors – vermuten lassen könnte. Andererseits existiert nach § 107 Abs. 1 der Kantonsverfassung und nach § 45 Abs. 1 des kantonalen Gemeindegesetzes streng formal betrachtet nur der Begriff "Gemeindeammann". Alle anderen Begriffe sind aus formaler Sicht falsch und stellen ebenfalls reinen Sprachgebrauch dar.

Ebenso sieht die Verfassung und das Gemeindegesetz für die kommunalen Gebietskörperschaften nur den Begriff der "Gemeinde" vor. Die Stadt Zofingen ist formal gesehen die Einwohnergemeinde Zofingen, deren Verfassung eben Gemeindeordnung und nicht Stadtordnung heisst. Der Gebrauch des Begriffs "Stadt" in der Gemeindeordnung ist insofern ebenfalls ein gelebter Sprachgebrauch. Der Regierungsrat hat solche praktischen Handhabungen in den Gemeindeordnungen, auch in derjenigen Zofingens, jeweils genehmigt.

Um in formellen Dokumenten auch formal korrekt zu bleiben, wird für Stadtammann Christiane Guyer der Begriff "(der) Stadtammann" verwendet, auch wenn eine gendergerechte Bezeichnung eigentlich angebracht ist.

### **III Änderung der Gemeindeordnung per 1. April 2023**

An der Einwohnerratssitzung vom 22. März 2021 wurde anlässlich der Revision der Gemeindeordnung bereits ein Antrag zur Änderung der Bezeichnung "Ammann" auf "Präsident/in" gestellt. Der Antrag wurde vom Rat mit 18 Ja- zu 20 Nein-Stimmen abgelehnt.

Ausschlaggebend für die Ablehnung des Antrags war letztlich die Überlegung, die Revision nicht überfrachten oder mit einer möglicherweise beim Stimmvolk umstrittenen Änderung gefährden zu wollen. Zudem bestand mit dem damaligen Stadtammann Hans-Ruedi Hottiger die Thematik der geschlechterspezifischen Bezeichnung noch nicht. Mit der Wahl von Christiane Guyer zum Stadtammann hat sich die Ausgangslage diesbezüglich geändert.

Zur Schaffung einer für die Zukunft reglementarisch korrekten Situation, welche sowohl der männlichen als auch der weiblichen Form Rechnung trägt, sollen die Begriffe "Stadtammann" resp. "Vizeammann" in der Gemeindeordnung durch die Begriffe "Stadtpräsident/in" resp. "Vizepräsident/in" ersetzt werden. Nicht zuletzt positioniert sich Zofingen immer wieder bewusst als innovative, moderne Stadt und geht in vielen Sachthemen als Pilotstadt regional und kantonal voraus.

Um den Bedenken Rechnung zu tragen, dass die Frage der Bezeichnung des Ammanns in der Bevölkerung eventuell umstritten sein und deshalb eine Vorlage mit verschiedenen Änderungen an der Gemeindeordnung abgelehnt werden könnte, soll zu dieser Frage eine separate Abstimmung vorgenommen werden. So kann sich die Stimmbewölkerung, ohne Abwägungen zwischen verschiedenen Änderungen an der Gemeindeordnung treffen zu müssen, frei zu dieser Frage äussern.

Durch die Nutzung eines Bundes-Abstimmungstermins können die anfallenden Kosten auf ein absolutes Minimum beschränkt werden. Da für den Termin vom 27. November 2022 weder Bundes- noch Kantonsvorlagen zur Abstimmung gelangen, soll der Termin vom 12. März 2023 für die Volksabstimmung genutzt werden. Unter Berücksichtigung der Frist für allfällige Stimmrechts- respektive

Abstimmungsbeschwerden kann die geänderte Gemeindeordnung anschliessend per 1. April 2023 in Kraft treten.

Aufgrund der Änderung der Gemeindeordnung werden auch in allen anderen Reglementen, Dokumenten, Formularen etc. der Stadt Zofingen die Begrifflichkeiten geändert. Allfällig bereits bestehende Drucksachen werden weiterverwendet. Die Anpassungen werden bei einer Neuauflage vorgenommen.

Der Aargauer Grosse Rat hat im Übrigen am 21. Juni 2022 eine grossrätliche Motion zur generellen Änderung der Bezeichnung (Revision Kantonsverfassung und Totalrevision Gemeindegesetz, voraussichtlich 2026) an den Regierungsrat überwiesen, nachdem dieser bereit war, die Motion entgegenzunehmen. Die Änderung der Bezeichnung sei gemäss Regierungsrat zeitgemäss und diene der Verbesserung der sprachlichen Gleichbehandlung der Geschlechter. Es sprächen keine sachlich relevanten Gründe gegen eine solche Änderung.

Aufgrund einer informellen Voranfrage bei der Gemeindeabteilung des kantonalen Departements Volkswirtschaft und Inneres (DVI) darf mit der regierungsrätlichen Zustimmung zur vorgeschlagenen Änderung gerechnet werden. Auch in anderen Gemeinden wurden entsprechende Änderungen bisher jeweils genehmigt. Eine Praxisänderung wurde seither nicht vorgenommen.

#### **IV Antrag**

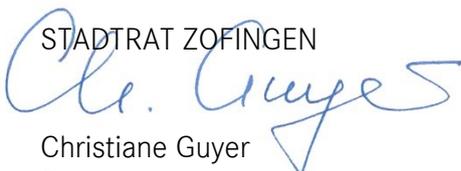
Der Stadtrat stellt Ihnen folgenden

#### **Antrag**

In der Gemeindeordnung seien die Bezeichnungen "Stadttammann" und "Vizeammann" per 1. April 2023 durch "Stadtpräsident/in" und "Vizepräsident/in" zu ersetzen.

Zofingen, 3. August 2022

Freundliche Grüsse

STADTRAT ZOFINGEN  
  
Christiane Guyer  
Stadttammann

  
Dr. Fabian Humbel  
Stadtschreiber